

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/3878

LAG (S-H) Ute Algier, Flurweg 19, 22848 Norderstedt

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitze des Sozialausschusses
Frau Tenor-Alschausky
Postfach 7121
24171 Kiel

Vorsitzende:
Ute Algier
Telefon: 040 5241386
Fax : 040 5241386
Email: u.algier@wtnet.de
Flurweg 19
22848 Norderstedt

Norderstedt, den 23.1.2009

Entwurf eines Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein Zweites Buch – (PGB II)
Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Behinderung
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2290
hier: unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,

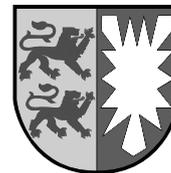
unter dem 19. 12. 2008 haben Sie uns aufgefordert, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Dieser Bitte kommen wir sehr gern nach und bedanken uns ausdrücklich dafür, dass Sie uns mit einbezogen haben.

Bevor wir zu den einzelnen Paragraphen Stellung nehmen, möchten wir es als sehr positiv bewerten, dass eine Reihe von Einwendungen und Anregungen, die wir bereits in unserer Stellungnahme am 1.7.2008 zu dem ersten Entwurf vorgetragen haben, in den nunmehr vorliegenden Entwurf eingearbeitet wurden. Das lässt auf eine sehr enge Verbindung zwischen Politik und Ehrenamt schließen und auch dafür bedanken wir uns.

Jedoch sind wir der Ansicht, dass es noch einiger Nachbesserungen bedarf, wenn das Gesetz das halten soll, was angedacht wurde. Daher werden wir zu einigen Paragraphen unsere Einwendungen nachstehend aufführen und bitten sehr darum, diese ins Gesetz aufzunehmen.

Zu § 3 Auskunft und Beratung:

Nachdem die gesetzliche Verpflichtung zur staatlichen Förderung von Auskunft und Beratung bereits mit in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde, wird zu beobachten sein, ob es hier tatsächlich zu quantitativen und qualitativen besseren Angebotsstrukturen, insbesondere auch für die ehrenamtliche Beratung der Mitwirkungsorgane kommen wird. **In diesem Zusammenhang ist eine Institutionalisierung dieses Beratungsangebotes über die LAG Heimmitwirkung Schleswig-Holstein unumgänglich.**



Dies wäre lediglich die Konsequenz aus der Zusage, das bürgerschaftliche Engagement zu fördern.

Zu § 5 Zusammenarbeit bei Beschwerden

Auch hier halten wir bei den in Satz 2 angesprochenen Organisationen des Verbraucherschutzes eine Institutionalisierung der in LAG Heimmitwirkung Schleswig-Holstein zusammengeschlossenen ehrenamtlichen Multiplikatoren/Innen für erforderlich.

Zu § 9 Betreutes Wohnen

Hier sind einige Unsicherheiten enthalten, die gesetzlich geregelt werden müssen.

Durch die Klassifizierung der Wohnformen ist noch nicht das Problem gelöst, wie vorzugehen ist, wenn durch den zugenommenen Hilfebedarf das Konzept des betreuten Wohnens nicht mehr realisiert werden kann. Hier treten folgende Unsicherheiten auf:

1. Mutieren dann solche Wohnformen zu Einrichtungen nach § 8 oder gar § 7 ?
2. Wer stellt die Tatsachen und den Zeitpunkt fest, wenn keine ordnungsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten vorgesehen sind ?
3. Ist nur eine Gesamtsicht vorzunehmen oder reicht es, wenn einzelne oder zumindest die Mehrheit der Bewohner/Innen einen Hilfebedarf erreicht haben, der sie in Abhängigkeit von Leistungserbringern bringt ?

Im Interesse der betroffenen Menschen ist in dem angesprochenen Punkt ist eine gesetzgeberische Klarstellung vorzunehmen, damit das betreute Wohnen nicht – wie immer wieder geklagt - zum bereuten Wohnen wird.

Wir sind der Ansicht, dass eine Verordnung aufgenommen werden muss, wann die Heimaufsichtsbehörde eingeschaltet werden muss.

Zu § 16 Sicherung und Stärkung der Mitwirkung

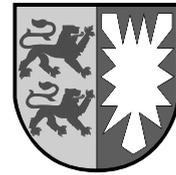
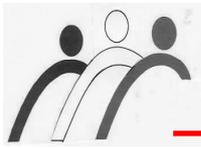
In Abs. 4 sollte die aus dem Bundesheimgesetz übernommene Regelung bzw. des Bewohnerfürsprechers so nicht in unser Gesetz aufgenommen werden. Die Situation in den Heimen hat sich geändert, so dass die Bestellung des Bewohnerfürsprechers nur im Benehmen mit der Einrichtungsleitung vorgenommen werden kann, nicht mehr zeitgemäß ist. Wir bitten daher, die Worte

„im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung“

zu streichen.

Zu § 17 Transparenz und Informationspflichten

In Abs. 1 sollte dem Träger auch die Verpflichtung auferlegt werden, auf die Unterstützungsmöglichkeiten durch die vom Land geförderte Beratung durch Ehrenamtliche zur Verbesserung der Qualität der Heimbeiratsarbeit (Multiplikatoren/Innen der LAG Heimmitwirkung) hinzuweisen.

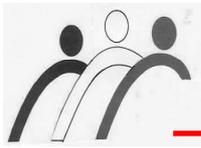


Zu § 28 Ordnungswidrigkeiten

Im Katalog der hier aufgezählten Ordnungswidrigkeiten fehlt die Ahndung von Verstößen nach § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 1.

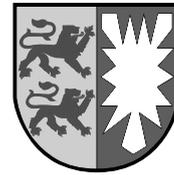
Es ist sicherlich richtig, dass bisher die Ordnungswidrigkeiten in den von uns angesprochenen Paragraphen nicht ordnungsbehördlich verfolgt wurden, jedoch ist deren Aufnahme zwingend erforderlich. Mängel in der Kommunikation, der Transparenz der Entscheidungswege und der Beteiligung der Mitwirkungsorganen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bewohner/Innen. Die Ordnungsbehörden haben die Pflicht, die Sicherstellung von Lebensqualität zu überwachen. Hierzu benötigen sie die notwendigen Machtmittel. Der Sicherstellungsauftrag gewinnt nur dann an Bedeutung, wenn die Aufsichtsbehörden von ihren Machtmitteln auch Gebrauch machen. Das ist leider in der Vergangenheit unentschuldig vernachlässigt worden.

Mit freundlichen Grüßen
Ute Algier
Vorsitzende LAG-SH



Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung

Interessenvertretung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Schleswig-Holstein



Vorstand: Vorsitzende: Ute Algier, Norderstedt • Stellvertr. Vorsitzender: Heinz Drenkberg, Bad Oldesloe • Beisitzer: Hans Reinhard, Büdelsdorf •
Schriftführer: Volker von Beesten, Westerrönfeld • Schatzmeisterin: Angela Hans, Bordesholm • INTERNET: www.heimmitwirkung-s-h.de

E-Mail: info@heimmitwirkung-s-h.de